



Gesetzliche Vorschriften:

Art. 48 Abs. 4 VTS

Nach der erstmaligen Zulassung darf die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit nicht herabgesetzt werden.

Art. 48 Abs. 5 VTS

Vom Absatz 4 sind ausgenommen:

- c die Anpassung des Fahrzeuges an eine bestehende Typengenehmigung oder an ein Datenblatt;
- d. einspurige Fahrzeuge mit einem Hubraum bis 125 cm³

Geschwindigkeitsreduktion:

Unter folgenden Bedingungen möglich:

- Hubraum max. 125 ccm
- Höchstgeschwindigkeit max. 45 km/h
- Umbau muss fachgerecht ausgeführt und nicht leicht abgeändert werden können
Fahrzeug muss fahrbar sein.
- Kontrollschildzuteilung beachten, weisses Schild, gelbes Schild
- Vorführung nach Umbau erforderlich

Geschwindigkeitserhöhung:

Unter folgenden Bedingungen möglich:

- Kleinmotorrad in Motorrad, Anpassung an neue Typengenehmigung, Bestätigung von Typengenehmigungsinhaber muss vorhanden sein
- Ein Motorrad, dass die Geschwindigkeit reduziert hatte, kann wieder in ursprünglichen Zustand gebracht werden, anpassen an Typengenehmigung
- Reifengeschwindigkeitsindex beachten
- Vorführung nach Umbau erforderlich

Erforderliche Unterlagen:

- Fahrzeugausweis
- Ev. Kontrollschild
- Umbaubestätigung Fachwerkstatt
- Ev. Bestätigung Typengenehmigungsinhaber

Kontrolle durch ASSV:

- Bestätigung Fachwerkstatt, Typengenehmigungsinhaber
- Höchstgeschwindigkeit kontrollieren
- Umbau kontrollieren und auf Formular 13.20 B festhalten
- Formular 13.20 B erstellen
 - Fahrzeugart
 - Karosserie
 - Platzzahl
 - Motorkennzeichen
- Eintrag im Fahrzeugausweis
 - Motorkennzeichen Ziffer 183
- Eintrag auf Rückseite Formular 13.20 B
 - Geschwindigkeit heraufgesetzt / herabgesetzt
 - Änderung der Fahrzeugart
 - Anpassen an Typenschein
 - Bestätigung der Fachwerkstattvorhanden